



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Präambel

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit die Vertragsparteien, der Auftraggeber und CLW Clausthaler Laser und Werkstofftechnik GmbH, nachstehend Auftragnehmer genannt, nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbaren.

Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftraggeber gelten für den Auftragnehmer nur, wenn diese vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt werden, andernfalls bleiben sie widersprochen.

2. Angebot und Auftragsbestätigungen

Die Angebote sind freibleibend und werden erst mit der Auftragsbestätigung verbindlich. Mündliche oder fernmündliche Absprachen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

Zusätzlich behält sich der Auftragnehmer vor ein Mindestbestellwert von 50 € netto ohne Verpackung und Versand vorauszusetzen.

Stellt der Auftraggeber Auftragsunterlagen (Zeichnungen, CAD-Daten, Mustern, etc.) zur Verfügung, verpflichtet sich der Auftraggeber der korrekten, eindeutigen, auftrags- bzw. bestellungsorientierten Übermittlung der Daten.

Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung für die Richtigkeit und Aktualität der übersandten Daten sowie der damit verbundener Belange der Rechte Dritter. Eine Kontrolle der Daten anhand der Zeichnung erfolgt nur stichprobenartig und ohne Übernahme einer Garantie für die Richtigkeit.

3. Lieferfrist

Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.

Eine vereinbarte Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller technischen Fragen (Zeichnungen, CAD-Daten, Pläne, Genehmigungen, Freigaben, Materialien) sowie vor Eingang einer ggf. besonders vereinbarten Anzahlung. Die mitgeteilten Lieferzeiten sind unverbindlich.

Insbesondere berechtigen uns Ereignisse höherer Gewalt, ferner Betriebsstörungen jeglicher Art, Streik, Rohstoffknappheit, den Liefertermin teilweise zu verschieben oder aufzuheben. Ist ein fest vereinbarter Liefertermin überschritten, so steht dem Auftraggeber Rücktrittsrecht nur dann zu, wenn er eine angemessene Nachfrist von mindestens einer Woche, abhängig vom Auftragsumfang, gesetzt hat und innerhalb dieser Frist die Lieferung nicht erfolgt ist. Weitergehende Ansprüche bleiben ausgeschlossen.

4. Versand

Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart, erfolgt der Versand in jedem Fall auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, ganz gleich, ob der Versand direkt als Einzel- oder Sammelladung an den vom Auftraggeber bestimmten Ort stattfindet.

5. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen bleibt der Kaufgegenstand Eigentum des Auftragnehmers.

Der Auftraggeber ist verpflichtet vor Eigentumsübergabe den Kaufgegenstand anwendungsgerecht zu behandeln und diesen auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zu versichern.

Solange das Eigentum noch nicht auf den Auftraggeber übergegangen ist, verpflichtet sich dieser uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand einer Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist.

Eine Verpfändung oder Sicherungsübertragung vor Eigentumsübergabe ist ausgeschlossen.

6. Rücktritt vom Kauf

Bei Stornierung einer Bestellung mit zuvor vereinbarter Materialbeschaffung behält sich der Auftragnehmer vor die Kosten des Rücktritts seines Lieferanten an den Auftraggeber weiterzureichen.

7. Gewährleistung

Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen ein ordnungsgemäßes Nachkommen seiner geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten voraus.

Der Auftraggeber hat die vom Auftragnehmer gelieferte Ware unverzüglich nach Empfang zu überprüfen und etwaige Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen.

Der Mängelrüge ist zur Wirksamkeit das Werkstück oder ein Beweismittel (bspw. Bild), aus dem der gerügte Mangel eindeutig ersichtlich ist, beizulegen. Die Gewährleistungsverpflichtung beschränkt sich auf solche Mängel, welche bei Übergabe vorhanden waren und während eines Zeitraumes von höchstens drei Monaten ab Übergabe aufgetreten sind.

Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

Falls das vom Auftraggeber gelieferte Material nachweislich durch Verschulden des Auftragnehmers be-



schädigt bzw. unbrauchbar wird, so ist der Auftragnehmer zur Lieferung von Ersatz des beschädigten Materials oder Wertersatz, maximal in Höhe der jeweiligen Lohnarbeit, verpflichtet.

Kann der Auftrag nicht durchgeführt werden oder führt er nicht zum gewünschten Erfolg, so haftet der Auftragnehmer weder für den Wert des Werkstücks noch für anfällig entstehenden Schaden.

8. Nachbesserung

Wenn Mängel vom Auftragnehmer zu vertreten sind, kann dieser nach seiner Wahl sich die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zur Nachbesserung zurücksenden lassen. Eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist tritt wegen einer Mängelbehebung nicht ein.

Lässt sich der Auftragnehmer die mangelhafte Ware oder Teile zwecks Nachbesserung zurücksenden, so übernimmt der Auftraggeber, falls nichts anderes vereinbart, die Kosten und Gefahr des Transportes zum Auftragnehmer und zurück.

Für die Kosten einer durch den Auftraggeber selbst vorgenommenen Mängelbehebung hat der Auftragnehmer nur dann aufzukommen, wenn er hierzu eine schriftliche Zustimmung gegeben hat.

Sobald der vom Auftragnehmer gelieferte Kaufgegenstand vom Auftraggeber oder einem Dritten im Auftrag vom Auftraggeber nachbearbeitet wird, übernimmt den Auftragnehmer dafür keinerlei Haftung oder Gewähr.

9. Haftung

Es gilt ausdrücklich vereinbart, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber keinen Schadenersatz zu leisten hat für die Verletzung von Personen, für Sachschäden, die nicht Vertragsgegenstand sind sowie für sonstige Schäden und Gewinnendgang, sofern sich nicht aus den Umständen des Einzelfalles ergibt, dass dem Auftragnehmer grobes Verschulden zur Last fällt.

Mit Ein- und Ausbau oder Transport des Liefergegenstandes zusammenhängende Kosten unterliegen nicht der Gewährleistung.

Der Auftraggeber hat bei Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ferner nachzuweisen, dass Mängel nicht durch Umstände verursacht sind, die in seinem Verantwortungsbereich liegen (beispielsweise Transportschäden, unsachgemäße Lagerung etc.).

Der Auftraggeber übernimmt die Haftung für Richtigkeit der übersandten Auftragsunterlagen (Zeichnungen, CAD-Daten, Mustern, etc.). Zusätzlich übernimmt der Auftraggeber Haftung über entstandene Mängel aus.

Die Haftung für Mängel, die Ihre Ursache in vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Materialien und oder in vom Auftraggeber gegebenen Anweisungen

einschließlich vom Auftraggeber entwickelt Pläne sowie von ihm beigestellter Computerprogramme oder Dateien haben, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Sämtliche Schadenersatzansprüche aus Mängeln an Lieferungen und oder Leistungen müssen- sollte der Mangel durch den Auftraggeber nicht ausdrücklich anerkannt werden- innerhalb eines Jahres nach Ablauf der vertraglich festgelegten Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden; andernfalls sind die Ansprüche erloschen.

10. Preise und Zahlung

Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung und Transport sowie zuzüglich Mehrwertsteuer.

Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das von uns genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart, ist die Zahlung binnen 10 Tagen ab Rechnungsstellung zu leisten.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstige vom Auftragnehmer nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen. Im Verzugsfalle werden Verzugszinsen in der Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank erhoben.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Mängelrügen ist der Ort des Auftragnehmers, für die Zahlung ist der Ort des Rechnungslegers, auch für etwaige Wechsel- und Scheckklagen maßgeblich.

Clausthal-Zellerfeld, den 15.07.2019